

Bernd Peter Jaeckel

Dr. med. dent.

Auswertung aller Gutachten der Gutachterkommission der LZK Baden-Württemberg aus den Jahren 1981 bis 2006 mit dem Vorwurf des zahnärztlich- chirurgischen Behandlungsfehlers im Spiegel der aktuellen Lehrmeinung und Rechtsprechung

Promotionsfach: Mund-Zahn-Kieferheilkunde

Doktorvater: Prof. Dr. Dr. Rolf Singer

Ziel der vorliegenden Arbeit war es, Gutachten der Gutachterkommission der LZK Baden-Württemberg mit dem Vorwurf eines zahnärztlich-chirurgischen Behandlungsfehlers auszuwerten. Wird dem Zahnarzt ein Behandlungsfehler nachgewiesen, drohen ihm strafrechtliche oder zivilrechtliche Konsequenzen. Strafrechtlich relevant sind die Tatbestände der fahrlässigen Körperverletzung bis hin zur fahrlässigen Tötung. Im Zivilrecht wird dem Ersatz des Schadens eines Patienten Rechnung getragen. Die Leistung von Schadensersatz wird entweder aufgrund einer Verletzung von Vertragspflichten oder wegen einer fahrlässigen Gefährdung von Leben und Gesundheit des Patienten fällig.

Alternativ zur Zivilgerichtsbarkeit stehen Gutachter- und Schlichtungsstellen der zuständigen zahnärztlichen Kammern zur Verfügung, um Streitigkeiten, die sich zwischen Zahnarzt und Patient aus vermeintlichen oder tatsächlichen Behandlungsfehlern ergeben, außergerichtlich beizulegen. Ein solches Gutachter- oder Schlichtungsverfahren ist freiwillig, gebührenfrei und rechtlich unverbindlich.

Mit Hilfe der gesetzlich geforderten Qualitätssicherung sollen Behandlungsfehler vermieden und so die Patientensicherheit erhöht werden. Hierfür werden zahnmedizinische Standards formuliert oder auch Richt- oder Leitlinien erarbeitet. Gleichzeitig sollen zahnmedizinische Fehler aus dem Praxisalltag dokumentiert und in anonymisierter Form auf frei zugänglichen medialen Plattformen publiziert werden.

Die Auswertung der Gutachten erfolgte zunächst unter den Gesichtspunkten der zivilrechtlichen Vertrags- und Haftungspflichten (Kardinalspflichten), der ordnungsgemäßen Diagnostik, der Feststellbarkeit eines Behandlungsfehlers und des Eintritts eines definierbaren Gesundheitsschadens. Des Weiteren wurde geprüft, ob ein Haftungsanspruch gewährt wurde.

Für den Bereich der zahnärztlichen Chirurgie wurden im Zeitraum von 1981 bis 2006 insgesamt 56 Gutachten erstellt. Die häufigsten Behandlungsfehler traten bei der Entfernung von Weisheitszähnen auf. Folgen waren Schmerzen und Nervverletzungen mit Ausfällen von Sensibilität, Motorik und / oder Geschmack. Bei iatrogenen Verletzungen waren die Nerven N. mandibularis und N. lingualis etwa gleich häufig betroffen. Neben der Hauptursache, der Weisheitszahnextraktion, kam es aufgrund verabreichter Leitungsanästhesien und während der Entfernung von Unterkiefer-Prämolaren zu Nervschädigungen.

In der Hälfte der Gutachten wurde eine Aufklärungspflichtverletzung festgestellt. Diese bestand mehrheitlich in einer nicht oder nur lückenhaft durchgeführten Risikoaufklärung. Die durch die Gutachter formulierten Anforderungen an Inhalt und Umfang der Aufklärung vor einer operativen Weisheitszahnentfernung waren durchweg hoch. Die bis dato uneinheitliche Rechtsauffassung über die Notwendigkeit einer Risikoaufklärung, speziell bei Leitungsanästhesien, zeigt sich auch in den Gutachten. Im Jahr 2004 erging ein letztinstanzliches Urteil des OLG Koblenz, welches als verbindliche Orientierung für die zahnärztliche Risikoaufklärung dient. Demnach ist der Patient auch über sehr seltene Risiken aufzuklären, wenn sie für den Laien überraschend sind und wenn durch den Eintritt des entsprechenden Schadens die Lebensführung des Patienten schwer belastet wird.

In Gutachten behandelte, aus dem Praxisalltag entstandene Behandlungsfehler können die Definition von Zielen und Schlüsselproblemen bei der Leitlinienentwicklung entscheidend unterstützen. Voraussetzung ist ein hohes Qualitätsniveau aller Gutachten. Dies wird erreicht durch eine sorgfältige Gliederung, mit der besonderen Berücksichtigung der Sachverhaltsschilderung

Hohe Patientensicherheit und die Vermeidung von Arzthaftungsfällen sollen mit einer wachsenden Behandlungsqualität, aber auch mit einer forensischen Grundausbildung der Ärzte erreicht werden. Typische rechtliche und behandlungstechnische Fallstricke des zahnärztlichen Praxisalltages gilt es zu umgehen. Die entsprechende Auswertung von Gutachten mit dem Vorwurf eines zahnmedizinischen Behandlungsfehlers und die anonymisierte Veröffentlichung der Sachverhalte könnten hierfür einen wertvollen Beitrag leisten.